

**Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Schulen in freier Trägerschaft bei Gemeinschaftsschulen außen vor?**

In der Pressekonferenz von Minister Christoph Matschie wurde am 5. Mai 2010 das "Konzept" der Thüringer Gemeinschaftsschule vorgestellt. Die Pilotphase der Thüringer Gemeinschaftsschule startet mit dem Schuljahr 2010/2011 und Bewerbungen sind ab sofort möglich. Für die erste Phase können bis zum 15. Juni 2010 Bewerbungen abgegeben werden. Antragsberechtigt sind laut Informationsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die staatlichen Schulen. Diese Regelung lässt Schulen in freier Trägerschaft außen vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Grundlage bezieht sich die Regelung der alleinigen Zulassung von Bewerbungen staatlicher Schulen, wenn weder ein Konzept noch die Förder- bzw. Richtlinien für die Gemeinschaftsschule vorliegen?
2. Wie begründet die Landesregierung den Fakt, dass sich Schulen in freier Trägerschaft offenkundig nicht als Gemeinschaftsschulen bewerben dürfen und sieht sie dadurch nicht den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gefährdet?
3. Gibt es bereits erste Interessensbekundungen von Schulen in freier Trägerschaft?
4. Beabsichtigt die Landesregierung die Pilotphase für Schulen in freier Trägerschaft zu öffnen und Kooperationen zwischen Schulen in freier Trägerschaft und staatlichen Schulen zu ermöglichen, wenn sich diese als Gemeinschaftsschulen bewerben wollen?

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Diese Frage beantwortet Staatssekretär Prof. Merten.

**Prof. Dr. Merten, Staatssekretär:**

Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordneten, namens der Landesregierung beantworte ich die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich wie folgt:

Zu Frage 1: Grundlage für die Bewerbung zur Teilnahme an der Pilotphase „Thüringer Gemeinschaftsschule im Aufbau“ sind die von dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 5. Mai 2010 veröffentlichten Bewerbungshinweise und -kriterien. Vor Inkraftsetzung der Thüringer Gemeinschaftsschule durch eine Änderung des Thüringer Schulgesetzes hat die genannte Pilotphase den Charakter eines Projektes zur Schulentwicklung.

Zu Frage 2: Nach Einführung der Thüringer Gemeinschaftsschule als neue Schulart im Wege der Änderung des Thüringer Schulgesetzes können auch Schulen in freier Trägerschaft als Gemeinschaftsschule genehmigt werden. Die Finanzierung wird - wie bei allen Schulen in freier Trägerschaft - im Wege der staatlichen Finanzhilfe erfolgen. Und ansonsten verweise ich auf meine Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3: Ja.

Zu Frage 4: Nein.

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Ich nehme an, jetzt gibt es Nachfragen. Die Fragestellerin selbst.

**Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Ja. Habe ich das richtig verstanden, es können sich eigentlich nur staatliche Schulen bewerben. Es können aber auch freie Schulen als Gemeinschaftsschulen genehmigt werden. Können Sie mir erklären, wie das angedacht ist?

Und zum Zweiten, ich habe gehört, dass zwar die Pilotphase nicht geöffnet werden soll, danach aber die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass freie Schulen auch Gemeinschaftsschulen werden? Können Sie das bestätigen und wenn ja, wie soll das aussehen? Wenn nein, warum nicht?

**Prof. Dr. Merten, Staatssekretär:**

Ja. Ich antworte in umgekehrter Reihenfolge zu Frage 2: Ja. Genau das habe ich gesagt. Ich habe auch eben in meinen Antworten ausgeführt, dass an der Pilotphase Schulen in freier Trägerschaft nicht teilnehmen, aber bei der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen auch Schulen in freier Trägerschaft, wenn das Gesetz vorliegt, tatsächlich die aktive Beteiligung möglich ist.

Zu Frage 1: Jetzt überlege ich gerade. Also ich will es einmal so formulieren: Es gibt weder rechtliche Gründe, die eine Beteiligung der freien Träger an der Pilotphase Gemeinschaftsschule vorschreiben noch Gründe, die es verbieten. Aber grundsätzlich können Schulen in freier Trägerschaft Gemeinschaftsschulen als Ersatzschulen erst dann führen, wenn die Schulen im Thüringer Schulgesetz als staatliche Schulen bestehen oder vorgesehen sind. Das ist bis dato noch nicht der Fall.